

Einwohnergemeinde Signau

Revision der Ortsplanung

Bereinigung aufgrund Vorprüfungsbericht vom 18. Dezember 2025

Stand: 29.06.2026

2214_379a_Anhang2-EB_Bereinigung-VP_260629.docx

1 Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. Nachfolgend wird aufgezeigt, wie die Planungsbehörde zu den einzelnen Genehmigungsvorbehalten (GV), Empfehlungen (E) und Hinweisen (H) gemäss Vorprüfungsbericht Stellung nimmt.

2 Handlungsbedarf

2.1 Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalt Beschrieb	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			BR	ZP	EB
1	3.2	Erfassen der Änderungen	Es sind nur die Änderungen, bzw. Teile der Änderungen zu erfassen, bei denen es sich um unüberbaute Flächen handelt, die ein- oder umgezont werden sollen. Momentan sind noch alle Änderungen erfasst. (GV)	Wird im Portal entsprechend angepasst.	–	–	–
2	3.2	Erfassung der Flächen der ZPP 1 und 2	Da die Flächen der ZPP 1 und 2 nicht überbaubar sind, aufgrund der Vorgaben des ISOS, sind diese auch nicht als Baulandreserven zu erfassen. Vgl. dazu Kapitel 4.8 Rückzonungen. (GV)	Wird im Portal entsprechend angepasst.	–	–	–

2.2 Einzonungen

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalt Beschrieb	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			BR	ZP	EB
3	4.1.1	Einzonungen – Allgemein	Die Erschliessungsgüteklassen (EGK) sind zwar im Anhang des Verkehrsrichtplans abgebildet, bei den Einzonungen im Erläuterungsbericht aber nicht überall aufgeführt. Da eine genügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr eine Voraussetzung für die Einzonung von Kulturland ist, ist dies noch zu ergänzen. (GV)	Die Erschliessungsgüteklassen (EGK) werden bei den Einzonungen im Erläuterungsbericht ergänzt.	–	–	X
4	4.2	Einzonung überbautes Gebiet – Parzelle Nr. 157	Der Teil der Einzonung der südlich der Strasse liegt ist u.E. nur teilweise überbaut. Ebenfalls ist nicht für alle Teile klar, ob diese rechtmässig bewilligt sind, die Nachweise sind dort noch zu erbringen. (GV)	Die vorliegenden Baubewilligung werden mit dem Genehmigungsdossier dem AGR zur Kenntnis gebracht und die Bauzone entsprechend angepasst.	–	X	X

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalt Beschrieb	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			BR	ZP	EB
5	4.2	Einzonung überbautes Gebiet – Parzelle Nr. 1681	Es ist unklar, ob die Baute im Süden rechtmässig bewilligt ist, dies ist noch nachzuweisen. (GV)	Die Baubewilligung liegt vor und wird mit dem Genehmigungsdossier dem AGR zur Kenntnis gebracht.	–	–	–
6	4.2	Einzonung überbautes Gebiet – Parzelle Nr. 1673	Für den Neubau im Norden (32a) ist nachzuweisen, dass diese rechtmässig bewilligt wurde. (GV)	Die Baubewilligung liegt vor und wird mit dem Genehmigungsdossier dem AGR zur Kenntnis gebracht.	–	–	–
7	4.2	Einzonung überbautes Gebiet – Parzelle Nr. 930	Zwischen dem Hauptgebäude und der Bauzone liegt ein Teil Kulturland, der ebenfalls einzont werden soll. Dieser Teil ist u.E. nicht weitgehend überbaut und deshalb dem Wohnbaulandbedarf anzurechnen. Ebenfalls handelt es sich gemäss dem Erläuterungsbericht vorliegend um eine Einzonung von mehr als 300 m ² Kulturland, weshalb die Nachweise zur Einzonung von Kulturland zu erbringen sind. (GV)	Die erforderlichen Nachweise werden im Erläuterungsbericht ergänzt. Die Einzonungsfläche des unüberbaute Gebiets wird dem Wohnbaulandbedarf angerechnet.	X	X	X
8	4.2	Einzonungen innerhalb blaues Gefahrengelände	Es liegen verschiedene Einzonungen von weitgehend überbauten Gebieten innerhalb eines blauen Gefahrengeländes. [...] Bei folgenden Parzellen ist die Naturgefahrensituation zu klären (GV) : – Parzelle Nr. 904 – Parzelle Nr. 1673 – Parzelle Nr. 1183: Der OIK IV hat Vorbehalte zur Einzonung angebracht und im Fachbericht vom 4. September 2025 festgehalten, dass die Fläche einer mittleren Überflutungsgefahr unterliege und Objektschutzmassnahmen nur schwierig umzusetzen seien. Gemäss dem OIK IV ist auf die Einzonung zu verzichten.	Zur Beurteilung der Einzonungen wurde ein Fachgutachten Naturgefahren eingeholt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in Beilage Fachgutachten Naturgefahren, Kissling+Zbinden AG, 9.6.2026 zu entnehmen. Zur Sicherstellung eines angemessenen Umgangs mit den Naturgefahren wurden die im Fachgutachten empfohlenen Schutz- und Vorsorgemassnahmen in Art. 52 Abs. 4 des Baureglements aufgenommen.	X	–	X
9	4.3	Einzonung ZSF B, Parzelle Nr. 559 – Klubhaus 1986	Im Kanton Bern können für den Hornussersport ausnahmsweise Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) ausgeschieden werden, um die Infrastrukturbauten planungsrechtlich zu sichern. Das Vorgehen richtet sich nach dem Merkblatt «Zone für Sport- und Freizeitanlagen Hornusser». Damit eine ZSF bewilligt werden kann, sind die Voraussetzungen gemäss diesem Merkblatt zu erfüllen. Eine Voraussetzung ist, dass der Verein am bestehenden Ort bereits vor Inkrafttreten des RPG über eine rechtmässig bewilligte bauliche Infrastruktur (Klubhaus) verfügt. Das RPG ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Da das vorliegende Klubhaus erst 1986 gebaut wurde, ist dieser Punkt nicht erfüllt. Der neuen ZSF kann dementsprechend nicht zugestimmt werden und ist zu streichen. (GV)	Auf die Einzonung ZSF B wird verzichtet.	X	X	X
10	4.3	Einzonung ZSF B, Naturgefahren	Die Einzonung ZSF B, Parzelle Nr. 559 liegt ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte, es besteht ein Gefahrenhinweis für Rutschungen resp. Hangmuren. Gemäss Massnahmenblatt D_03 dürfen in Gebieten mit Gefahrenhinweisen (unbestimmte Gefahrenstufe) keine neuen Bauzonen ausgeschieden werden, solange die Gefahrenstufe nicht bestimmt ist. Es ist mit einem Fachgutachten Naturgefahren zu klären, um welche Gefahrenstufe es sich handelt und gemäss dem Massnahmenblatt D_03 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. (GV)		X	X	X

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalt	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel	Beschrieb		BR	ZP	EB
11	4.4	Einzonung Parzelle Nr. 1798 und 732 – Fruchtfolgeflächen	Mit der Einzonung der Parzellen Nrn. 1798 und 732 wird Fruchtfolgefläche (FFF) beansprucht. Für die Einzonung von FFF wird gemäss Art. 11f Abs. 1 BauV ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel vorausgesetzt. Im Erläuterungsbericht wird als kantonal wichtiges Ziel das Schaffen eines kompakten Siedlungskörpers (dreiseitig von Bauzonen umgeben) aufgeführt. Den Ausführungen im Erläuterungsbericht kann nicht gefolgt werden. Die Einzonung grenzt nur teilweise an drei Seiten an bestehende Bauzone und ist damit, insb. im Süden, nicht dreiseitig von Bauzonen umgeben. Die Einzonung schafft damit keinen kompakten Siedlungskörper, sondern ist vielmehr als Erweiterung zu beurteilen. Solange das wichtige kantonale Ziel nach Art. 11f Abs. 1 BauV nicht nachgewiesen ist, kann der Einzonung nicht zugestimmt werden. (GV)	Die Einzonungsfläche wird entsprechend angepasst, damit die Einzonung genehmigungsfähig wird.	–	X	X
12	4.5	Einzonung ZPP 5 Sängeli – Interessensabwägung	Im Erläuterungsbericht wird bezüglich dem Standortnachweis auf das Entwicklungskonzept der Gemeinde verwiesen. Dort ist zwar eine Priorisierung erkennbar, weiterführende Erläuterungen sind jedoch keine ersichtlich. Für die geplante Einzonung ist eine vollständige Interessenabwägung im Erläuterungsbericht darzulegen, weshalb der Standort gewählt wird. (GV)	Der Erläuterungsbericht wird entsprechend präzisiert.	–	–	X
13	4.5	Einzonung ZPP 5 Sängeli – Beanspruchung Fruchtfolgeflächen	Bei der Alternativenprüfung wird festgehalten, dass keine Fruchtfolgeflächen betroffen sind, was so nicht stimmt. Es werden gemäss dem Erläuterungsbericht geringfügig FFF beansprucht. Dies ist noch zu korrigieren. (GV)	Der Erläuterungsbericht wird entsprechend korrigiert.	–	–	X
14	4.5	Einzonung ZPP 5 Sängeli – Naturgefahren	Der Perimeter der Einzonung ist randlich von Naturgefahren betroffen. Eine Interessenabwägung diesbezüglich liegt nicht vor und ist zu ergänzen. (GV)	Wird im Erläuterungsbericht ergänzt.	–	–	X
15	4.5	Einzonung ZPP 5 Sängeli – Vermassung	Wo die Einzonung nicht der Parzellengrenze folgt, ist sie zu vermassen. (GV)	Der Zonenplan wird entsprechend vermasset.	–	X	–

2.3 Umzonungen

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalt	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel	Beschrieb		BR	ZP	EB
16	4.6.1	Gebiet Gässli – Umgang mit ISOS	[...]. Aus Sicht der KDP wird die bestehende Parkierungsfläche als möglich erachtet. Gemäss der Beurteilung der KDP ist jedoch auf die Erweiterung der Parzelle Nr. 2128 zu verzichten und es sind keine Neubauten in der ZöN E zu erlauben, da diese den Schutzzielen des ISOS widersprechen. Die Fläche und die Bestimmungen der ZöN E sind entsprechend anzupassen. (GV)	Die Bestimmungen zur ZöN E werden soweit angepasst, damit sie mit den Schutzzielen des ISOS übereinstimmen.	X	–	X

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalt Beschrieb	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			BR	ZP	EB
17	4.6.1	Gebiet Gässli – Naturgefahren	Ein Grossteil der heutigen ZPP 1 soll ausgezont werden, ein Teil wird in die Mischzone, respektive die ZöN E umgezont. Bei den beiden Parzellen Nrn. 2127 und 2128 handelt es sich um unüberbaute Bauzonen in gelben, blauen und randlich roten Wassergefahrengebiet. Die Aussage im Erläuterungsbericht, wonach es sich um überbautes Gebiet handle, ist insofern nicht vollständig korrekt und die Ausführungen zu den Naturgefahren sind unvollständig. Gemäss dem Massnahmenblatt D_03 des kantonalen Richtplans sind Parzellen im blauen Gefahrengebiet nur ausnahmsweise in der Bauzone zu belassen und rote Gefahrengebiete sind auszuzonen. Vorliegend ist genauer darzulegen, weshalb die randlich gelegenen Parzellen(teile) in der Bauzone belassen werden sollen. (GV)	Zur Beurteilung der Umzonungen wurde ein Fachgutachten Naturgefahren eingeholt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in Beilage Fachgutachten Naturgefahren, Kissling+Zbinden AG, 9.6.2026 zu entnehmen. Zur Sicherstellung eines angemessenen Umgangs mit den Naturgefahren wurden die im Fachgutachten empfohlenen Schutz- und Vorsorgemassnahmen in Art. 52 Abs. 4 des Baureglements aufgenommen. Die Interessenabwägung wird entsprechend ergänzt.	X	–	X
18	4.6.2	Gewerbestrasse, Schulhausgässli Schüpbach	Den Unterlagen kann nicht entnommen werden, weshalb an diesem Standort eine Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) geschaffen wird, woher sich der Bedarf an der Fläche ergibt und weshalb diese Fläche gewählt wird (Alternativenprüfung). Dies ist insbesondere problematisch, da direkt daneben bereits eine ZöN mit diesem Zweck besteht, diese aber neu in eine Arbeitszone umgezont werden soll. Das Ausscheiden einer ZöN auf nicht dem Gemeinwesen gehörenden Flächen führt zu einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, weshalb erhöhte Anforderung an die Nachweise gestellt sind, weshalb die gewählte Fläche in diesem Umfang für das Gemeinwesen notwendig ist. Es ist auch darzulegen, welche Alternativen geprüft und aus welchen Gründen sie verworfen worden sind. Aufgrund der Tatsache, dass bereits eine ZöN mit diesem Zweck in unmittelbarer Nähe vorhanden ist, die aber aufgehoben werden soll, kann der Umzonung nicht zugestimmt werden. (GV)	Die Planungsmassnahmen im Gebiet Gewerbestrasse Schüpbach orientieren sich am Plan und an den Merkmalen des «Bestszenarios» vom 21. Oktober 2021. Der Synthesebericht wurde am 13. Dezember 2021 vom Gemeinderat verabschiedet. Die Ergebnisse der Studie werden in den Erläuterungsbericht integriert.	–	–	X
19	4.6.2	Gewerbestrasse, Schulhausgässli Schüpbach	Gemäss dem Massnahmenblatt D_03 des kantonalen Richtplans sind unüberbaute Bauzonen im blauen Gefahrengebiet nur ausnahmsweise in der Bauzone zu belassen. Vorliegend ist die Parzelle Nr. 1072 noch vollständig unüberbaut. Ebenfalls darf das Risiko bei einer Änderung von Art und Mass nicht erhöht werden. Es ist eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung gemäss dem Massnahmenblatt D_03 des Kantonalen Richtplans vorzunehmen. (GV)	Zur Beurteilung der Umzonungen wurde ein Fachgutachten Naturgefahren eingeholt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in Beilage Fachgutachten Naturgefahren, Kissling+Zbinden AG, 9.6.2026 zu entnehmen. Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.6.2026 wird der Parzellenteil in der bestehenden ZPP 3 Moss belassen.	–	–	X

2.4 Aufzoning

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalt Beschrieb	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			BR	ZP	EB
20	4.7	Naturgefahren	Sowohl das Gebiet Usserdorf wie auch das Arbeitsplatzgebiet Schüpbach liegen im blauen Gefahrengebiet. Gemäss dem Erläuterungsbericht wird mit der Aufzoning eine Nutzungsintensivierung bzw. eine dichtere Bebauung ermöglicht. Das Risiko von Naturgefahren darf bei Änderungen von Art und Mass der Nutzung nicht zunehmen. Dies ist in beiden Gebieten noch darzulegen. (GV)	Zur Beurteilung der Umzonungen wurde ein Fachgutachten Naturgefahren eingeholt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in Beilage Fachgutachten Naturgefahren, Kissling+Zbinden AG, 9.6.2026 zu entnehmen. Die Interessenabwägung wird entsprechend ergänzt.	–	–	X

2.5 Rückzonungen

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalt Beschrieb	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			BR	ZP	EB
21	4.8	Wohnbaulandbedarf	<p>Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sollen zwei grosse Rückzonungen vorgenommen werden (ZPP Gässli und ZPP Sängeliweidli). Da die Gemeinde Signau über keinen Wohnbaulandbedarf verfügt, sollen diese als Kompensation für Einzonungen verrechnet werden. Gemäss Praxis des AGR können nur solche Flächen als Kompensation angerechnet werden, die auch effektiv überbaubar sind. Dies ist vorliegend weder bei der ZPP Gässli noch der ZPP Sängeliweidli der Fall, da beide den Schutzzielen des ISOS widersprechen. Aufgrund der Einschränkungen des ISOS, die eine Bebauung verhindern, können diese Flächen deshalb nicht direkt für die Kompensation von Einzonungen herangezogen werden.</p> <p>Gemäss dem kantonalen Richtplan 2030 (Massnahmenblatt A_01) hat die Gemeinde Signau einen theoretischen Wohnbaulandbedarf von 3.0 ha. Mit Abzug der unüberbauten Bauzonen von 3.9 ha verfügt die Gemeinde Signau über keinen tatsächlichen Wohnbaulandbedarf. Der Überschuss an Wohnbaulandbedarf beträgt 0.9 ha. Die vorliegend geplanten Auszonungen (ca. 1.65 ha) übersteigen diesen Überschuss (0.9 ha), weshalb die Gemeinde zumindest in Teilen wieder über einen Wohnbaulandbedarf verfügt (ca. 0.75 ha).</p> <p>Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden gemäss den vorliegenden Unterlagen weit weniger Einzonungen als Auszonungen vorgenommen. Aufgrund der restlichen Vorbehalte im Vorprüfungsbericht ist nicht klar, wie die Auszonungs- und Einzonungsbilanz effektiv ausfallen wird. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass neu überbaute Parzellen, die bisher als Bauzonenreserven berechnet wurden ebenfalls vom Wohnbaulandbedarf abgezogen werden können (ab Zeitpunkt der Schnurgerüstabnahme).</p> <p>Die Bilanz ist aufgrund der Vorprüfung nochmals zu bereinigen, damit der Wohnbaulandbedarf abschliessend beurteilt werden kann. (GV)</p>	Die Rück- und Einzonungsbilanz wird nachgeführt.	–	–	X

2.6 Arrondierungen

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalt Beschrieb	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			BR	ZP	EB
22	4.9	Lage Arrondierungen	Im Erläuterungsbericht werden Arrondierungen erwähnt, die vorgenommen werden sollen. Um was für Arrondierungen es sich dabei handelt ist jedoch nicht ersichtlich und noch aufzuzeigen. (GV)	Es gibt nur sehr wenige Arrondierungen (technische Änderungen < 5 m ²). Diese Anpassungen resultieren durch die nachgefühlten Daten der Amtlichen Vermessungen.	–	–	X

2.7 Zonenpläne und Inventar

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalt, Empfehlung, Hinweis Beschrieb	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			BR	ZP	EB
23	5.1	Zonenplan Siedlung – Sichtbarkeit Waldgrenze	Bei Parzelle Nr. 2112 hat es eine bestehende verbindliche Waldgrenze, die aufgrund von überlagernder Ebenen (Ortsbilschutzgebiet) schlecht sichtbar ist. Das AWN beantragt, dass die Waldgrenze hervorgehoben wird. (E)	Auf die Empfehlung wird nicht eingetreten, da sonst das Ortsbilschutzgebiet von der Waldgrenze überlagert wird.	–	–	–
24	5.1	Zonenplan Siedlung – Aufhebung Waldgrenze	Bei Parzelle Nr. 1014 ist eine bestehende verbindliche Waldgrenze eingetragen. Diese wurde nie genehmigt, da das Planungsgeschäft nie abgeschlossen wurde. Die bestehende Waldgrenze ist zu löschen. (GV)	Die bestehende verbindliche Waldgrenze wird entfernt.	–	X	–
25	5.2	Zonenplan Siedlung – Von der Revision ausgenommenes Gebiet Begründung	Die Parzellen Nrn. 1014 und 1670 sollen von der Ortsplanungsrevision ausgenommen werden. In den Unterlagen ist aber nicht dargelegt weshalb. Dies ist noch zu erläutern. (GV)	Die Erläuterungen hierzu werden ergänzt.	–	–	X
26	6.	Zonenplan Landschaft – Bezeichnung Legende	Der regionale Wildwechselkorridor Nr. WWK34R wurde im Zonenplan Landschaft berücksichtigt und korrekt dargestellt. Es handelt sich jedoch nicht um einen «überregionalen Wildwechselkorridor». Der Text in der Legende ist wie folgt anzupassen: «Wildwechselkorridore gemäss Sachplan Biodiversität». (GV)	Der Legendenpunkt wird entsprechend angepasst.	–	X	–
27	7.	Inventar – Fehlende Grundwasserschutzzone	Das AWA weist darauf hin, dass im Zonenplan die Darstellung der Grundwasserschutzzonen S1 fehlen. Diese seien zwar in der Legende aufgeführt, aber in der Karte nicht ersichtlich. Gemäss Art. 20 Abs. 4 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG) sind genehmigte Schutzzonen und Schutzareale in den Zonenplänen der Gemeinde als Hinweis einzutragen. (H)	Die Einträge sind im Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren sowohl in der Legende als auch im Plan dargestellt. Die Darstellung (Farbgebung) wird überprüft, um eine bessere Sichtbarkeit zu gewährleisten.	–	X	–
28	8.	Vergleich Zustand ALT / NEU	Der Erläuterungsbericht erwähnt einen früheren Fehler bei der Festlegung der Gewässerachsen bei den Parzellen Nrn. 1609 und 1708 und daher auch einen Fehler bei der Ausscheidung der Gewässerräume in diesen Abschnitten. Ein Vergleich der alten und neuen Gewässerachse soll die Veränderungen darlegen. (GV)	Die Änderung wird mittels Abbildung im Erläuterungsbericht dargestellt.	–	–	X
29	8.	Restgefährdung	Im Plan sind auch die Gebiete mit Restgefährdung darzustellen. (GV)	Innerhalb des Gemeindegebietes gibt es keine Gebiete mit Restgefährdung.	–	–	X

2.8 Baureglement

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalt, Empfehlung, Hinweis Beschrieb	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			BR	ZP	EB
30	9.1	ZPP 3, 4 und 5 Parkierung	In den ZPPs 3, 4 und 5 wird – korrekterweise – festgehalten, dass ... Sollte die Durchflusskapazität des Grundwassers bei einem Bauprojekt mehr als 10% vermindert werden, kann das AWA keine Ausnahmegewilligung erteilen und die Anordnung von unterirdischen Abstellplätzen ist nicht möglich. Der jeweilige Abs. 6 würde oberirdische Parkplätze aber verbieten. Es sind allenfalls vertiefte Abklärungen zu tätigen. (E)	Der jeweilige Abs. 6 schliesst oberirdische Abstellplätze nicht vollumfänglich aus. Aufgrund der «und/oder»-Bestimmung können sowohl unterirdisch als auch gebäudeintegriert Parkplätze erstellt werden. Zudem sind oberirdische Besucher- und Kundenparkplätze zulässig.	–	–	–
31	9.1	Wildwechselkorridor	Das Jagdinspektorat empfiehlt, in Analogie zum Musterbaureglement im Baureglement der Gemeinde folgende Inhalte sinngemäss festzuschreiben (E) : «Die im Sachplan Biodiversität aufgeführten Wildwechselkorridore sind im Zonenplan Landschaft als Hinweis dargestellt. Sie sind im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Die Wildtiervernetzung in Wildwechselkorridoren darf nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden (siehe Musterbaureglement Art. 533).»	Wird unter Beilage B1, Erläuterungen zum übergeordneten Recht / hinweisende Ergänzungen ergänzt.	X	–	–
32	9.2	Art. 13 Abs. 6	Es ist nicht klar, was mit Erschliessungen im Sinne der historischen Typologie gemeint ist. Wir empfehlen dies in der Hinweisspalte zu präzisieren. (E)	Auf die ZPP 4 Bahnhof West wird verzichtet.	X	–	X
33	9.2	Art. 15 Abs. 2 lit. c	Wir empfehlen hier anstelle des maximalen Masses von 1.2 m das Mittelmass zu wählen. (E)	Wird entsprechend angepasst.	X	–	–
34	9.2	Art. 15 Abs. 2 lit. e	Hier fehlt das maximale Mass, wie weit vorspringende Gebäudeteile hinausragen dürfen. Dies ist zu definieren. (GV)	Wird ergänzt.	X	–	–
35	9.2	Art. 15 Abs. 2 lit. j	Hier wird zweimal von Solaranlagen gesprochen, diese Wiederholung kann aus unserer Sicht gestrichen werden. (H)	Wiederholung wird gestrichen.	X	–	–
36	9.2	Art. 15 Abs. 5	Abgrabungen, die nicht der Höhenberechnung angerechnet werden, sind nur auf einer Fassadenseite zulässig. Die Bestimmung regelt dies zu ungenau und ist entsprechend zu präzisieren. (GV)	Wird entsprechend präzisiert.	X	–	–
37	9.2	Art. 19	Das AWN hält zum Artikel fest, dass der gesetzliche Waldabstand nicht nur für Hochbauten gelte, sondern alle Arten von Bauten. Gemäss den Forderungen des AWN ist der Artikel ganz zu streichen oder wie folgt umzuformulieren (GV) : «Bauten in Waldesnähe haben den Waldabstand gemäss Waldgesetzgebung einzuhalten. Ausnahmen zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes richten sich nach der Waldgesetzgebung.»	Artikel wird gestrichen.	X	–	X
38	9.2	Art. 29	Gemäss den Ausführungen der KDP sind die Dachlandschaften ein wichtiger Bestandteil von wertvollen Ortsbildern. Durch übermässige Dachaufbauten wird bei eingestufteten Objekten sowie in Ortsbildschutzgebieten die ruhige Dachlandschaft gestört und das äussere Ortsbild beeinträchtigt. Die KDP beantragt deshalb das Baureglement folgendermassen zu präzisieren: «In Ortsbildschutzgebieten (oder mindestens in Bauinventar-Baugruppen) und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmälern darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 1/3 der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind bei K-	Art. 28 wird entsprechend angepasst bzw. mit der Ausnahme innerhalb der Ortsbildschutzgebiete ergänzt.	X	–	X

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalt, Empfehlung, Hinweis	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			BR	ZP	EB
			Objekt nicht zulässig. Bei Bauinventar-Objekten ist nur ein Ausbaugeschoss im Dach zugelassen.». (GV)				
39	9.2	Art. 29	Es wird nicht geregelt, bis zu welcher Höhe und ob die technisch bedingten Dachaufbauten die Fassadenhöhe überragen dürfen. Wir empfehlen dringend dies zu regeln, da dies insb. bei Kaminen zu Problemen beim Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung führen kann. (E)	Wird ergänzt.	X	-	-
40	9.2	Art. 29 Abs. 9 BR	Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) schreibt im Fachbericht, dass die Nutzung von Sonnenenergie gemäss Art. 17 KEnG durch kommunale Energievorschriften nicht unnötig eingeschränkt werden dürfe. Im Bezug auf die Gestaltung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie gelten die «Richtlinien Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie». Im Sinne der Rechtssicherheit orientieren sich die Gemeinden mit Vorteil an diesen übergeordneten Bestimmungen. Die Bestimmungen in Art. 24 Abs. 1 BR, auf die in Art. 29 Abs. 9 BR Bezug genommen wird, sind unpräzise und geben keine klaren Vorgaben darüber, wann Solaranlagen gestattet sind. Das AUE fordert, dass der Bezug in Art. 29 Abs. 9 auf Art. 24 Abs. 1 BR gestrichen wird. Alternativ wäre darzulegen, dass die Vorgaben von Artikel 17 KEnG eingehalten sind und mit dem Artikel die Solarenergie nicht unnötig behindert wird. (GV)	Abs. 9 wird gestrichen.	X	-	-
41	9.2	Art. 29 Abs. 9 BR	Die KDP beantragt, den Hinweis zum Absatz wie folgt anzupassen: «Die Installation von Solaranlagen ist baubewilligungspflichtig, wenn das Vorhaben ein K-Objekt gemäss kantonalem Bauinventar betrifft (schützenswertes Objekt, erhaltenswertes Objekt in einer Baugruppe, Objekte mit Unterschutzstellungsvertrag/RRB/Bundesschutz). Zudem sind Solaranlagen im ISOS national-Perimeter A auf sämtlichen Gebäuden bewilligungspflichtig.» (H)	Hinweis wird entsprechend angepasst und ergänzt.	X	-	-
42	9.2	Art. 34	Den Unterlagen ist keine Erläuterung zu entnehmen, weshalb Antennen in erster Linie in Arbeitszonen sowie in der ZÖN F zu erstellen sind. Es ist nachvollziehbar darzulegen und zu begründen, weshalb andere Gebiete nur in zweiter Priorität in Betracht kommen (öffentliche Interessen, bspw. Ortsbildschutz). (GV)	Wird im Erläuterungsbericht ergänzt.	-	-	X
43	9.2	Art. 39 Abs. 5	Unseres Erachtens wäre hier eine Erläuterung, was mit gleichartigen Gebäuden gemeint ist, sinnvoll. (H)	Wird in der Hinweisspalte präzisiert.	X	-	-
44	9.2	Art. 40	Gemäss den vorliegenden Zonenplänen wird das Bauinventar hinweisend dargestellt. In der Kommentarspalte wird aber ausgeführt, dass das Bauinventar grundeigentümerverbindlich ist. Dies ist ein Widerspruch und zu klären. (GV) Wir weisen diesbezüglich auf das Musterbaureglement des Kantons Bern hin (Art. 521), das zwei mögliche Varianten aufzeigt.	Wird entsprechend korrigiert.	X	-	-
45	9.2	Art. 40	Der Verweis auf die Beilage 1.2 erscheint falsch und ist zu überprüfen. (H)	Wird entsprechend korrigiert.	X	-	-

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalt, Empfehlung, Hinweis	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			BR	ZP	EB
46	9.2	Art. 43	Gemäss den vorliegenden Zonenplänen wird das Archäologische Inventar hinweisend dargestellt. In der Kommentarspalte wird aber ausgeführt, dass das Inventar grundeigentümerverbindlich ist. Gleiches gilt auch für den Anhang B1.4. Dies ist ein Widerspruch und zu klären. (GV)	Wird entsprechend korrigiert.	X	–	–
47	9.2	Art. 43	Im Fachbericht vom Archäologischen Dienst des Kantons Bern wird verlangt, dass die Formulierungen des Musterbaureglements inkl. der noch geplanten Ergänzungen übernommen werden. Das Musterbaureglement ist nur ein Muster und muss nicht umgesetzt werden, weshalb der Vorbehalt des ADB nicht weitergegeben wird. Die Rückmeldungen können dem Fachbericht des ADB entnommen werden. (H)	Wird zur Kenntnis genommen.	–	–	–
48	9.2	Art. 45	Der OIK IV hält im Fachbericht fest, dass im Baureglement der Hinweis auf Art. 39 WBV aufzunehmen sei: "Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist". Der Antrag wird als Empfehlung weitergegeben. (E)	Wird in der Hinweisspalte aufgenommen.	X	–	–
49	9.2	Art. 47 Abs. 2	Gemäss dem Absatz sind im Landschaftsschutzgebiet betrieblich notwendige Bauten und Anlagen sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen gestattet. Einzige Einschränkung ist, dass Standort und Gestaltung dem Schutzzweck untergeordnet werden und eine sorgfältige Abstimmung mit den bestehenden Gebäuden erfolgt. Diese weitreichenden Ausnahmen sind deutlich von dem im Musterbaureglement des Kantons in Landschaftsschutzgebieten vorgesehenen Bauverbot entfernt. Bzw. was ist denn der Schutzzweck, wenn nicht eben die Freihaltung der Landschaft von Bauten und Anlagen zum Schutz der Lebensräume? Ist allenfalls vorgesehen, dass Bauten und Anlagen nur in Nähe von bestehenden Gebäuden / Hofgruppen realisiert werden können, da nur dort die erwähnte Abstimmung mit bestehenden Gebäuden erfolgen kann? Dazu ist aber festzuhalten, dass bestehende Gebäude aus den Landschaftsschutzgebieten ausgenommen werden, eine betriebliche Entwicklung dieser am bestehenden Standort ist bereits anderweitig gesichert. Die Bestimmungen zum Landschaftsschutzgebiet sind restriktiver zu definieren, damit es auch als Landschaftsschutzgebiet gemäss den regionalen Vorgaben beurteilt werden kann. (GV)	Die Bestimmungen werden aufgrund übergeordneter Vorgaben restriktiver definiert. Vorbehalten bleiben Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren, Massnahmen zur ökologischen Aufwertung und der zeitgemässe Unterhalt/Ausbau bestehender Strassen und Wege.	X	–	X
50	9.2	Art. 47 Abs. 2	Es ist unklar, was mit betrieblich notwendigen Bauten gemeint ist. Sind dabei landwirtschaftliche Betriebe gemeint? Wir empfehlen dies zu präzisieren. (E)		X	–	X
51	9.2	Art. 48	Es ist unklar, auf was die Lebensräume L2 in der Tabelle genau Bezug nehmen, da es in den Zonenplänen Landschaft keine Gewässer oder Quellen unter den Festlegungen gibt. Im Baureglement können nur Regelungen für Inhalte im Zonenplan aufgenommen werden, die auch unter den Festlegungen enthalten sind. Dies ist zu klären. (GV)	Die Bestimmungen zu den Lebensräumen L2 werden gestrichen, da diese mit den Gewässerraumschutzbestimmungen abgedeckt werden.	X	–	–
52	9.2	Art. 51	Es ist unklar, wie der Artikel zu verstehen ist. Sollen die Absätze 2 und 3 zusammengelesen werden, i.S. dass wenn Beiträge entrichtet werden,	Abs. 3 wird gestrichen.	X	–	–

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalt, Empfehlung, Hinweis	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			BR	ZP	EB
			eine Spezialfinanzierung geäufnet werden muss. Oder kann der Gemeinderat aus den allgemeinen Mitteln Beiträge entrichten? Es wird grundsätzlich als heikel beurteilt, Steuergelder ohne Zweckbindung in solche Massnahmen zu stecken. Dies ist noch genauer zu erläutern, bevor dies abschliessend beurteilt werden kann. (GV)				
53	9.2	Art. 56	Die Aufhebung des Gemeindebaureglements darf für den Teil der von der Revision ausgenommenen Parzellen nicht gelten. Es sei denn, diese unterliegen einer Regelung, welche unverändert in das neue GBR übernommen wurde. (H)	Das von der Revision ausgenommene Gebiet ist der Landwirtschaftszone zugewiesen.	–	–	X
54	9.2	Anhang A3	Gemäss dem Anhang und Art. 15 Abs. 2 lit. a werden Anbauten an die Gebäudelänge angerechnet, im Erläuterungsbericht steht das Gegenteil. Der Widerspruch ist zu lösen. (GV)	Der Erläuterungsbericht wird korrigiert.	–	–	X
55	9.2	Anhang B1.4	Vgl. Art. 43	Verweis wird ergänzt.	X	–	–

2.9 Richtplan Verkehr

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalt, Hinweis	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			MB	RK	TB
56	10.1	Massnahme ÖV-Erschliessung	V-2.1: Wird zur Kenntnis genommen, die Umsetzung ist über die Regionalkonferenz Emmental sicherzustellen. (H)	Wird zur Kenntnis genommen.	–	–	–
57	10.1	Massnahme Umbau Haltestelle	V-2.2: das AöV weist darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass die Bushaltestelle bei einer Verlegung gemäss VSS 640.075 Art. 15. BehiG-konform gebaut werden muss. (H)	Wird zur Kenntnis genommen.	–	–	–
58	10.1	Massnahme Ladestationen Elektroautos	Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) hält im Fachbericht fest, dass das Thema Elektromobilität bzw. die dazugehörige Ladeinfrastruktur im Richtplan Verkehr nicht aufgeführt ist. Sie fordern, dass beim Ausbau des Park and Ride am Bahnhof Signau die entsprechende Ladeinfrastruktur bei der Planung zu berücksichtigen sei. Gemäss Art. 56a BauV richten sich die Anforderungen für die Ausbaustufe für Elektrofahrzeuge bei Neubauten (nach Art. 1 Abs. 2 KEnV) nach dem SIA-Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden». Bei Neubauten für öffentliche Parkhäuser sind mindestens 20 Prozent der Parkplätze, jedoch bei mindestens einem Parkplatz, betriebsbereite Ladestationen gemäss Ausbaustufe «D» vorzusehen. Für die übrigen Parkplätze ist die Ausbaustufe «A» vorzusehen. (H)	Wird zur Kenntnis genommen.	–	–	–
59	10.1	Streichung Massnahme	V-1.1: Die Massnahme beinhaltet Hauptverkehrsverbindungen (=Kantonsstrasse). Für die Verkehrssicherheit auf den Kantonsstrassen ist das Tiefbauamt des Kantons zuständig (OIK IV). Die Thematik ist eine fortlaufende Aufgabe auf allen Strassen. Der OIK IV hat dazu jedoch keine konkreten Massnahmen oder Defizite verortet. Die Massnahme ist mindestens für den Bereich der Kantonsstrassen zu streichen, für die Gemeindestrasse wird vom OIK IV eine Streichung ebenfalls empfohlen, da es sich nicht um konkrete Massnahmen handelt. (GV)	Das TBA OIK IV wird aus den Beteiligten gestrichen und der Beschrieb der Massnahme auf Gemeindestrassen angepasst.	X	–	X

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalt, Hinweis	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel	Beschrieb		MB	RK	TB
60	10.1	Streichung Massnahme	V-1.3: Die Ortsdurchfahrt in Schüpbach ist eine Kantonsstrasse. Der OIK IV hat zu dieser Massnahme noch kein konkretes Projekt erarbeitet. 2028 wird eine Belagssanierung auf der Strecke durchgeführt in Absprache mit der Gemeinde. Folglich werden weitere bauliche Massnahmen kaum in den nächsten 15 Jahren erfolgen. Die Massnahme ist zu streichen. (GV)	Massnahme wird gestrichen.	X	X	X
61	10.1	Streichung Massnahme	V-1.5 und V-3.5: Die Riedstrasse und die Hauptstrasse bei der Holzbrücke in Schüpbach sind Kantonsstrassen. Der OIK IV hat hier keine konkreten Massnahmen geplant. Die Situation wurde 2024 / 2025 mit der Gemeinde besprochen und eine Änderung der Verkehrsregime explizit abgelehnt. Die Massnahme ist zu streichen. (GV)	Massnahme wird gestrichen.	X	X	X
62	10.1	Streichung Massnahme	V-1.7: Die Hauptstrasse bei Brauchbühl ist eine Kantonsstrasse. Der OIK IV hat an dieser Stelle kein konkretes Projekt in Arbeit. Massnahmen im Rahmen des möglichen wurden bereits ergriffen. Die Massnahme ist zu streichen. (GV)	Massnahme wird gestrichen.	X	X	X
63	10.1	Streichung OIK	V-3.1: Der Unterhalt der Velorouten und der Fusswege obliegt den Gemeinden, insbesondere der kommunalen Wege. Das TBA OIK IV ist als Beteiligte zu streichen. (GV)	Das TBA OIK IV wird als Beteiligte gestrichen.	X	–	–
64	10.1	Streichung Massnahme	V-3.6: Die Strasse zwischen Schüpbach und Aeschau ist eine Kantonsstrasse. Der OIK IV hat hier keine konkreten Projekte geplant. Die Massnahme ist zu streichen. (GV)	Massnahme wird gestrichen.	X	X	X
65	10.1	Abstimmung mit RGSK 2025	Der OIK IV weist weiter darauf hin, dass alle Verweise zum RGSK bezüglich der Nummer zu überprüfen sind. So ist bspw. die erwähnte Massnahme EM.MIV-Auf 3.12 ist im RGSK 2025 neu mit der Nummer EM.MIV-Auf.03.16. Die Massnahmen FV/VV V-3.7 und ÖV V-2.2 sind nicht mehr Bestandteil des RGSK 2025. (H)	Die Massnahmennummern werden auf das RGSK 2025 abgestimmt.	X	–	X
66	10.2	Streichung Massnahmen	Die Massnahmen, welche gemäss vorigem Kapitel zu streichen sind, sind auch in der Richtplankarte entsprechend zu streichen und zu entfernen (V-1.1, V-1.3, V-1.5, V-3.5, V-1.7 und V-3.6). (GV)	Die Richtplankarte wird entsprechend angepasst.	–	X	–

2.10 Erläuterungsbericht

Thema / Kapitel			Hinweis	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel	Beschrieb		BR	ZP	EB
67	11.	Archäologie	Kapitel 1.3.5, Tabelle, S. 15: bei «Landschaftsschutz / Schutzgebiet» sind die archäologischen Schutzgebiete zu erwähnen. (H)	Wird entsprechend ergänzt.	–	–	X
68	11.	Archäologie	Kapitel 1.4, S. 17: bei «Inhalte des Landschaftsinventars / Bund und Kanton» ist die Formulierung «Auf kantonaler Ebene sind dies das archäologische Schutzgebiet und deren Fundstellen (...)» mit «Auf kantonaler Ebene ist dies das Archäologische Inventar» zu ersetzen. (H)	Wird entsprechend angepasst.	–	–	X

Thema / Kapitel			Hinweis Beschrieb	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			BR	ZP	EB
69	11.	Archäologie	Kapitel 2.1.2, S. 25: Der ADB stellt positiv fest, dass die Intention bestand, die Archäologie gemäss Musterbaureglement zu erwähnen. Dies wurde im Baureglement jedoch nicht umgesetzt. Das Baureglement ist anzupassen, ansonsten ist dieser Abschnitt nicht korrekt. (H)	Wird entsprechend angepasst.	–	–	X
70	11.	Archäologie	Kapitel 2.3, S. 40: Bezüglich des Zonenplans Landschaft sind die archäologischen Schutzgebiete und Fundstellen als Kategorie explizit zu erwähnen (Im Zonenplan Landschaft selbst sind diese denn auch korrekt abgebildet). (H)	Wird entsprechend angepasst.	–	–	X
71	11.	Naturgefahrenkarte	Auf S. 44 des Erläuterungsbericht steht, dass «Für die Gefahrengebiete wurden die Gefahrengebiete der kantonalen Gefahrenkarte übernommen». Diese Aussage stimmt so nicht, die Gefahrenkarte wird von der Gemeinde und nicht vom Kanton erstellt. Die letzte Aktualisierung der Gefahrenkarte und aktuelle Grundlage für die Umsetzung in die Ortsplanung datiert mit Anerkennungsschreiben vom 12.02.2015. Dies wäre noch zu korrigieren. (H)	Wird entsprechend angepasst.	–	–	X
72	11.	Wildwechselkorridor	Der Erläuterungsbericht nennt einen nationalen Wildwechselkorridor. Es handelt sich jedoch um einen regionalen Wildwechselkorridor. Dies ist im Bericht anzupassen. (H)	Gemäss kantonalem Geoportal resp. dem Sachplan Biodiversität ist im Westen der Gemeinde (Gebiet Ofeneggalp) ein Wildwechselkorridor von nationaler Bedeutung.	–	–	–

2.11 Weitere Themen

Thema / Kapitel			Hinweis Beschrieb	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			BR	ZP	EB
73	12.	Eisenbahn	Gemäss dem AöV befinden sich die Einzonungen auf den Parzellen Nrn. 157, 1183 und 1234 in der Nähe der Eisenbahnlinie Laupen – Bern – Langnau. Das Thema Eisenbahnlärm wurde in den beigelegten Unterlagen nicht berücksichtigt. Das AöV beantragt deshalb, dass der Eisenbahnlärm bei der Überarbeitung der Dokumente berücksichtigt wird. Sie weisen zudem darauf hin, dass beim Einreichen von Baugesuchen in der Nähe der Bahnlinie mittels eines Lärmgutachtens der Nachweis zu erbringen ist, dass die massgebenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. (H)	Wird zur Kenntnis genommen.	–	–	–
74	12.	Genereller Wasserversorgungsplan	Das AWA weist darauf hin, dass sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen gemäss der aktuellen generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zu erschliessen und mit der zuständigen Wasserversorgung abzusprechen sind. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen oder erschliessungspflichtiger Gebiete (Parzelle Nr. 559) oder der Löschschutz bei Zonenplanänderungen in der GWP nicht vorgesehen ist, ist die GWP entsprechend zu aktualisieren. (H)	Wird zur Kenntnis genommen.	–	–	–

Thema / Kapitel			Hinweis Beschrieb	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			BR	ZP	EB
75	12.	Aktualisierung Naturgefahrenkarte	Die Gemeinde Signau hat im August 2025 die Überarbeitung der Naturgefahrenkarte gestartet. Die Karte wird voraussichtlich im Herbst 2026 vorliegen. Sobald diese vorliegt, ist mit dem AGR zu klären, wie diese umgesetzt werden soll. (H)	Wird zur Kenntnis genommen und im Erläuterungsbericht ergänzt.	–	–	X
76	12.	Wildtierkorridor	Das Jagdinspektorat weist darauf hin, dass gemäss Sachplan Biodiversität Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren umzusetzen sind. Im Rahmen der Bebauung der Parzelle Nr. 721 ist durch die Gemeinde Ersatz zu leisten, um die vollständige Unterbrechung des betroffenen Wildwechsels zu kompensieren. Das Jagdinspektorat ist im Baubewilligungsverfahren zu begrüssen. (H)	Hinweis wird in der Potenzialstudie zum Gebiet «Ufm Moos» ergänzt.	–	–	–
77	12.	Wildtierkorridor	Das Jagdinspektorat würde es weiter begrüssen, wenn die Fläche «Ufm Moos» keine zusätzliche Verdichtung erfährt, da es sich dabei um eine der letzten Flächen innerhalb des Wildwechselkorridors handelt, die noch unbebaut ist. Es wird beantragt, dies im Plan Nutzungspotentiale (Anhang 2) anzupassen. (H)	Hinweis wird in der Potenzialstudie zum Gebiet «Ufm Moos» ergänzt.	–	–	–
78	13.	Publikationen	Es ist in der Publikation darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig auch die Waldfeststellung aufliegt.	Wird zur Kenntnis genommen.	–	–	–